

Laufzeit: 01.01.2017 – 31.12.2018

AVE ab

BAZ Nr.vom

LOHNTARIFVERTRAG

für Sicherheitsdienstleistungen in Baden-Württemberg

vom 6. Dezember 2016,
gültig ab 1. Januar 2017

Zwischen der Tarifgemeinschaft des

BDSW BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT,
Landesgruppe Baden-Württemberg und dem

Fachverband Aviation im BDSW

sowie der
und der

Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di,
vertreten durch die Landesbezirksleitung Baden-Württemberg

- einerseits -

- andererseits -

wird folgender **Lohntarifvertrag** geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Lohntarifvertrag gilt:

räumlich: für das Land Baden-Württemberg;

fachlich: für alle Betriebe, die Sicherheitsdienstleistungen für Dritte erbringen.
Betriebe im Sinne dieses Tarifvertrages sind auch selbstständige Betriebs-
abteilungen. Als selbstständige Betriebsabteilung gilt auch eine
Gesamtheit von Arbeitnehmern eines Betriebes, die außerhalb des
Betriebes Sicherheitsdienstleistungen erbringt.

persönlich: für alle in diesen Betrieben beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer.

Alle Bezeichnungen gelten für Männer sowie für Frauen.

§ 2 Löhne

Der Stundengrundlohn beträgt für	ab 01.01.2017	ab 01.01.2018
I. <u>Notrufzentralen/Revierdienst</u>		
1. Sicherheitsmitarbeiter im Revier/Streifendienst	11,00 €	11,28 €
2. Sicherheitsmitarbeiter in betriebseigenen Notruf- und Serviceleitstellen	12,08 €	12,38 €
II. <u>Objektschutzdienst/Separatwachdienst</u>		
1a. Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutz-/Separatwachdienst	10,00 €	10,22 €
1b. Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutz-/Separatwachdienst mit Werkschutzlehrgang/Lehrgang zur Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft I	10,26 €	10,49 €
1c. Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutz-/Separatwachdienst mit Werkschutzlehrgang/Lehrgang zur Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft I und II	10,40 €	10,63 €
1d. Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutz-/Separatwachdienst mit Werkschutzlehrgang/Lehrgang zur Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft I und II und III	10,55 €	10,78 €
2. Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst/Separatwachdienst mit Abschluss Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft oder IHK-geprüfte Werkschutzfachkraft	13,19 €	13,48 €
3. Servicekraft für Schutz und Sicherheit, die die Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat	13,36 €	13,65 €

	ab 01.01.2017	ab 01.01.2018
4. Fachkraft für Schutz und Sicherheit, die die Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat	15,12 €	15,45 €

Die Löhne nach § 2 II 1b, c, d, 2, 3, 4, gelten nur, sofern der Sicherheitsmitarbeiter bzw. die Servicekraft- oder die Fachkraft für Schutz- und Sicherheit die entsprechende Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und vom Arbeitgeber auf Forderung des Auftraggebers an einem Objekt eingesetzt wird, für das der Arbeitgeber diese Ausbildung voraussetzt.

5. Sicherheitsmitarbeiter im Messe- und Veranstaltungsdienst	10,00 €	10,22 €
6. Sicherheitsmitarbeiter im öffentlichen Personenverkehr	10,00 €	10,22 €
7. Sicherheitsmitarbeiter in der Bewachung von Flüchtlingsunterkünften	10,00 €	10,25 €

III. Militärische Anlagen

1. Sicherheitsmitarbeiter in militärischen Anlagen mit Schichtzeiten von 24 Std.	11,08 €	11,36 €
2. Sicherheitsmitarbeiter in militärischen Anlagen mit Schichtzeiten von weniger als 24 Std.	13,99 €	14,34 €
3. Sicherheitsmitarbeiter in militärischen Anlagen als Konsolenbediener im Betreibermodell mit Schichtzeiten von weniger als 24 Std.	14,65 €	15,02 €
4. Rufbereitschaft im Betreibermodell der Bundeswehr je 12-Std.-Schicht	31,26 €	32,04 €
5. Sicherheitsmitarbeiter in militärischen Anlagen der US-Streitkräfte	12,10 €	12,40 €

	ab 01.01.2017	ab 01.01.2018
IV. Kurier- und Belegtransport		
Sicherheitsmitarbeiter im Kurier- und Belegtransport	11,54 €	11,79 €
V. <u>Kerntechnische Anlagen</u>		
1. Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst in kerntechnischen Anlagen vor Ablegen einer Prüfung gemäß Prüfungsordnung einer IHK	15,41 €	15,86 €
2. Sicherheitsmitarbeiter mit bestandener IHK-Prüfung zur Geprüften Werkschutzfachkraft oder Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft in kerntechnischen Anlagen in Ausübung einer Funktion, für die der Arbeitgeber diese Prüfung fordert	17,37 €	17,87 €
3. Fachkraft für Schutz- und Sicherheit in kerntechnischen Anlagen, die die Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat, in Ausübung einer Funktion, für die der Arbeitgeber diese Prüfung fordert	17,52 €	18,03 €
4. Meister für Schutz- und Sicherheit in kerntechnischen Anlagen, der die Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat, in Ausübung einer Funktion, für die der Arbeitgeber diese Prüfung fordert	18,56 €	19,10 €
VI. <u>Verkehrsflughäfen</u>		
1. Entgeltgruppe I Servicedienstleistungen an Verkehrsflughäfen	10,26 €	10,53 €
2. Entgeltgruppe II		
a) Sicherheitsdienstleistungen gem. §§ 8, 9 LuftSiG	14,46 €	14,84 €
b) Mitarbeiter als Luftsicherheitskontrollkraft PWK (Personal- und Warenkontrolle) oder als Luftsicherheitskontrollkraft Fracht (Mitarbeiter mit Befähigung als Luftsicherheitskontrollkraft PWK oder als Luftsicherheitskontrollkraft Fracht, die entsprechend eingesetzt werden)	15,34 €	15,78 €
3. Entgeltgruppe III Sicherheitsdienstleistungen gem. § 5 LuftSiG	16,73 €	17,16 €

Lohnzulagen

Sofern Sicherheitsmitarbeiter, die für unten angeführte Verwendungen gegebenenfalls erforderliche Ausbildung erfolgreich durchlaufen haben und vom Arbeitgeber in dieser Verwendung eingesetzt werden, erhalten sie nachfolgend aufgeführte Lohnzulagen:

- | | | |
|-----|---|--------------------|
| 1. | Kontrolleur | monatl. 89,63 € |
| 2. | Springerzulage für Sicherheitsmitarbeiter, die während eines Kalendermonats in mehr als zwei Gruppen gemäß § 2 eingesetzt werden | monatl. 56,03 € |
| 3. | Schichtführer im Zivilbereich | je Std. 0,52 € |
| 4. | Stellvertretende Schichtführer im Zivilbereich | je Std. 0,37 € |
| 5. | Schichtführer im militärischen Bereich, bei einer Schichtstärke bis 6 Personen (jedoch nicht für Konsolenbediener im Betreibermodell) | je Std. 0,52 € |
| 6. | Schichtführer im militärischen Bereich, bei einer Schichtstärke ab 7 Personen (jedoch nicht für Konsolenbediener im Betreibermodell) | je Std. 0,94 € |
| 7. | Stellvertretende Schichtführer im militärischen Bereich (jedoch nicht für Konsolenbediener im Betreibermodell) | je Std. 0,37 € |
| 8. | Hundeführerzulage (zivil), sofern die Hundeführung vom Arbeitgeber angeordnet wurde, für die in der Funktion geleistete Stunde | je Std. 0,26 € |
| 9. | Arbeitnehmer in Anlagen Untertage | je Std. 0,57 € |
| 10. | Schichtführer in kerntechnischen Anlagen | je Std. 0,83 € |
| 11. | Seniorguard in militärischen Anlagen der nicht deutschen NATO-Streitkräfte | je Schicht 2,50 € |
| 12. | Diensthundeführer mit Prüfung nach DPOBw in militärischen Anlagen, die in der betreffenden Schicht einen Diensthund führen, | |
| | a) für Schichten von weniger als 24 Std.: | je Schicht 10,43 € |
| | b) für Schichten von 24 Std.: | je Schicht 15,65 € |

- | | | |
|------------|--|----------------|
| 13. | Betriebssanitäter oder höherwertige Sanitätsausbildung | je Std. 0,32 € |
| 14. | Feuerwehrmann mit mindestens Truppmannausbildung | je Std. 0,32 € |
| 15. | SIKO oder höherwertigere Arbeitssicherheitsausbildung | je Std. 0,32 € |
| 16. | Telefonist, sofern in der Schicht ausschließlich diese Tätigkeit ausgeübt wird | je Std. 0,32 € |
| 17. | Gerätewart in militärischen Objekten | je Std. 0,32 € |
| 18. | Strahlenschutzfachkraft | je Std. 0,32 € |
| 19. | Schließenanlagentechniker (Ausbildung 1 Woche) | je Std. 0,32 € |

Monatlich pauschalisierte Lohnzulagen sind für Teilzeitkräfte anteilig zu zahlen.

§ 3 Zeitzuschläge

- 1.** Für alle Beschäftigten werden auf den tariflichen Stundengrundlohn folgende Zuschläge gezahlt:
 - a)** ein Zuschlag von 15% für Nachtarbeit zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr,
 - b)** ein Zuschlag von 35% für Sonntagsarbeit zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr,
 - c)** ein Zuschlag von 100% für die Arbeit an Feiertagen gemäß § 4 des jeweils gültigen Manteltarifvertrages zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr

Für die Tage an Heiligabend und Silvester wird der Feiertagszuschlag in Höhe von 100% ab 12:00 Uhr gezahlt.
- 2.** Für Arbeitsstunden, die sowohl in die Nachtarbeitszeit, als auch in die Sonntagsarbeitszeit fallen, werden die Zuschläge für Nacht- und Sonntagsarbeit nebeneinander gewährt.
- 3.** Für Arbeitsstunden, die sowohl in die Nachtarbeitszeit, als auch in die Feiertagsarbeitszeit fallen, werden die Zuschläge für Nacht- und Feiertagsarbeit nebeneinander gewährt.

4. Für Arbeitsstunden, die sowohl in die Nachtarbeitszeit, als auch in die Sonn- und Feiertagsarbeitszeit fallen, werden nur die Zuschläge für Nacht- und Feiertagsarbeit nebeneinander gewährt. Der Zuschlag für Sonntagsarbeit entfällt. Dies gilt auch für die Zahlung der Zuschläge an Heiligabend und Silvester.
5. Werden Sicherheitsmitarbeiter übertariflich entlohnt, so können die Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge nach dem tatsächlichen Effektivlohn berechnet werden.

§ 4 Ausbildungsvergütungen für die Fachkraft für Schutz und Sicherheit und die Servicekraft für Schutz und Sicherheit

Die Auszubildenden erhalten folgende Ausbildungsvergütung pro Monat:

	ab 01.01.2017	ab 01.01.2018
1. Ausbildungsjahr	740,00 €	770,00 €
2. Ausbildungsjahr	790,00 €	820,00 €
3. Ausbildungsjahr (nur für die Fachkraft)	840,00 €	870,00 €

ALPHA CV SECUR

§ 5 Arbeitnehmerüberlassung

Auf Arbeitnehmer, die einem Dritten (Entleiher) im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) überlassen werden, finden die Bestimmungen dieses Lohntarifvertrages in vollem Umfang Anwendung. Die Arbeitnehmer sind entsprechend der überwiegend ausgeübten Tätigkeit in die jeweils tarifierte Lohn- bzw. Gehaltsgruppe des Lohn- oder Gehaltstarifvertrages des Sicherheitsgewerbes einzugruppieren. Sofern durch Rechtsverordnung eine Lohnuntergrenze gemäß § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes bestimmt ist, hat der Arbeitnehmer jedoch mindestens Anspruch auf die hierdurch bestimmte Vergütung.

§ 6 Besitzstandswahrung

Bestehende günstigere Einkommensverhältnisse dürfen nicht zu Ungunsten des Arbeitnehmers verändert werden.

§ 7 Ausschlussfrist

1. Sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen beiderseits 3 Monate nach Fälligkeit, von oder gegen ausgeschiedene Arbeitnehmer jedoch nicht später als einen Monat nach Fälligkeit der Ansprüche für den Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis endet, sofern sie nicht vorher unter Angabe von Gründen schriftlich geltend gemacht worden sind.

Die Zusendung der Entgeltabrechnung kann an die letzte vom Arbeitnehmer angegebene Anschrift erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Geltendmachen von Ansprüchen ausgeschlossen.

2. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab oder erklärt sich nicht innerhalb von 2 Wochen nach der Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristverlauf gerichtlich geltend gemacht wird (§ 4 Ziff. 4 Tarifvertragsgesetz).
3. Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, nicht erfasst.

§ 8 Schlussbestimmung

1. Die Ansprüche aus den tariflichen Bestimmungen dieses Lohntarifvertrages und des jeweils gültigen Manteltarifvertrages richten sich nach dem Ort der Erbringung der Arbeitsleistung.
2. Der Vertrag tritt ab 01.01.2017 in Kraft. Er kann von beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten, jeweils zum Monatsende - erstmals zum 31.12.2018 - gekündigt werden.

Mannheim, den 06. Dezember 2016

BDSW
BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Baden-Württemberg

Albert Haber
Landesgruppenvorsitzender

Fachverband Aviation im BDSW

Rainer Friebertshäuser
Leiter der Tarifkommission

ver.di
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Baden-Württemberg

Susanne Wenz
stellvertretende Landesbezirksleiterin

Eva Schmidt
Landesfachbereichsleiterin